

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Jan-Ludwig Lümken)**

Bek. d. GAA Emden v. 10.01.2020 – Az.: U1.084.01/99

Herr Jan-Ludwig Lümken, Böhrener Straße 17, 26670 Uplengen, hat mit Schreiben vom 15.03.2019, eingegangen am 18.03.2019, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage am Standort Bartheweg, 26670 Uplengen, Gemarkung Bühren, Flur 9, Flurstücke 54 und 52 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Biogasanlage um ein neues Flex-BHKW des Typs Schnell 6R20.3BO) mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,588 MW und die damit einhergehende Leistungserhöhung der Verbrennungsmotoranlage von bisher 0,581 MW auf zukünftig 1,17 MW. Hierdurch ist die Anlage erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da östlich des Vorhabens eine Wallhecke (gesetzlich geschützter Biotop gem. § 29 Bundes-Naturschutzgesetz i.V.m. § 22 NAGBNatSchG) angrenzt. Die beantragten Maßnahmen haben jedoch auf diese keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.